

**Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren sowie zur Beschäftigung von Gastprofessuren an der Technischen Hochschule Wildau (FH)
(Berufungsordnung der TH Wildau)**

Aufgrund § 38 Abs. 5 i. V. m. § 62 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), hat der Senat der TH Wildau (FH) am 14. September 2009 folgende Berufsungsordnung erlassen. Die Berufsungsordnung ist mit Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 07. Oktober 2009 genehmigt.

Vorbemerkung	2
§ 1 Geltungsbereich und Ziel	2
§ 2 Denomination freier Professuren	2
§ 3 Ausschreibung von Professuren	3
§ 4 Inhalt der Stellenausschreibung	3
§ 5 Zusammensetzung der Berufsungskommissionen	4
§ 6 Festlegungen der Berufsungskommission	5
§ 7 Hochschulöffentliche Präsentation	5
§ 8 Gutachten	6
§ 9 Berufsungsvorschlag	6
§ 10 Sitzungen und Beschlüsse der Berufsungskommissionen, der Fachbereichsräte und des Senates	8
§ 11 Ruferteilung	8
§ 12 Ernennung	9
§ 13 Weiterführung eines befristeten Dienstverhältnisses	9
§ 14 Exzellenzberufung gemäß § 38 Abs. 8 BbgHG	10
§ 15 Gemeinsame Berufsungsverfahren	11
§ 16 Beschäftigung von Gastprofessoren	11
§ 17 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten	12

Vorbemerkung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 1

Geltungsbereich und Ziel

Diese Satzung gilt für das Verfahren der Berufung von Professoren im Sinne des BbgHG. Sie soll ein qualitätsgesichertes Berufungsverfahren gewährleisten, das die Profilbildung der TH Wildau (FH) wirksam unterstützt. Sie regelt auch die Beschäftigung von Gastprofessoren an der TH Wildau (FH).

§ 2

Denomination freier Professuren

- (1) Wird eine Professur frei, beantragt der Dekan nach Zustimmung des Fachbereichsrates des Fachbereichs, dem die Professur zugeordnet ist, zwölf Monate vor dem Freiwerden beim Präsidenten die Besetzung der Professur. Wird eine Professur außerplanmäßig frei, beträgt die Frist nach Satz 1 zwei Monate nach bekannt werden des Freiwerdens. Der Lauf der in Satz 1 und 2 genannten Fristen beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Berufsordnungsordnung. Bei freien Professuren kann die Beantragung jederzeit erfolgen. Dem Antrag ist eine Aufgabenbeschreibung für die zu besetzende Professur beizufügen.
- (2) Ist oder wird die Professur frei, prüft der Präsident vorrangig unter Berücksichtigung der Hochschulentwicklungs- und Strukturplanung, ob die Professur unter Beibehaltung ihrer bisherigen Denomination, Zuordnung und Wertigkeit besetzt oder unter Änderung ihrer Denomination und /oder Zuordnung und/oder Wertigkeit besetzt oder nicht besetzt werden soll.
- (3) Vor der Entscheidung des Präsidenten nach Absatz 4 erörtert dieser mit dem Dekan und im Fall einer gemeinsamen Berufung auch mit der außerhochschulischen Forschungseinrichtung im Rahmen eines Strategiegesprächs insbesondere das Anforderungsprofil der zu besetzenden Professur und deren Bedeutung für die Ziele der TH Wildau (FH) sowie die Bestimmung eines stimmberechtigten Mitgliedes der zu bildenden Berufungskommission nach § 38 Absatz 2 Satz 2 BbgHG. Das Ergebnis des Gesprächs ist aktenkundig zu machen.
- (4) Der Präsident entscheidet über die vom Fachbereichsrat beschlossene Denomination, die Zuordnung und die Wertigkeit der Hochschullehrerstelle. Soll dabei vom Hochschulentwicklungsplan abgewichen werden, holt der Präsident die Zustimmung des Senates ein.

§ 3

Ausschreibung von Professuren

- (1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs, dem die freie Professur zugeordnet ist, beschließt binnen einer Frist von einem Monat auf der Grundlage der Entscheidung des Präsidenten einen Ausschreibungstext und leitet diesen dem Präsidenten zu. In den Beschluss nach Satz 1 ist auch aufzunehmen, in welcher Form die Ausschreibung international unter Berücksichtigung der Fachkultur erfolgt oder ob ausnahmsweise von der internationalen Ausschreibung abgesehen werden kann. Soll ein Berufungsverfahren gemäß § 38 Absatz 9 BbgHG gemeinsam mit einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung durchgeführt werden, bedarf der Ausschreibungstext der Zustimmung der außerhochschulischen Forschungseinrichtung.
- (2) Der Präsident entscheidet über den Ausschreibungstext und gibt die Ausschreibung frei.
- (3) Die Ausschreibung der Professur erfolgt unverzüglich nach der Entscheidung des Präsidenten. Die Ausschreibung soll in mindestens einer geeigneten überregionalen Zeitschrift oder Zeitung und in geeigneten ausländischen Medien erfolgen. Auf der Homepage der TH Wildau (FH) sollen weitere erläuternde Hinweise zur Ausschreibung erfolgen.
- (4) Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens einen Monat.
- (5) Der Fachbereichsrat kann geeignet erscheinende Bewerber über die Ausschreibung informieren und zur Bewerbung auffordern. Frauen sollen besonders zur Bewerbung aufgefordert werden.

§ 4

Inhalt der Stellenausschreibung

- (1) Die öffentliche Stellenausschreibung muss enthalten:
 1. die Denomination der Professur und die Besoldungsgruppe,
 2. den frühestmöglichen Zeitpunkt der Einstellung,
 3. die Dauer der Berufung,
 4. die zu erfüllenden Aufgaben in der Lehre, in der Forschung, im Wissens- und Technologietransfer, in der akademischen Selbstverwaltung und im Wissenschaftsmanagement,
 5. einen Hinweis auf die Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 39 BbgHG,
 6. einen Hinweis auf die bevorzugte Berufung von Frauen bei gleicher Eignung im Falle der Voraussetzungen nach § 38 Abs. 7 BbgHG,
 - 6a. einen Hinweis auf die Teilzeiteignung,
 7. einen Hinweis auf die bevorzugte Berücksichtigung von schwer behinderten Menschen bei gleicher Eignung,
 8. die Bewerbungsfrist,
 9. die Empfängeranschrift an der TH Wildau (FH) und
 10. einen Hinweis auf die einzureichenden Unterlagen.

- (2) Der Ausschreibungstext ist so abzufassen, dass das Anforderungsprofil vollständig abgebildet wird. Sofern auf der Homepage der TH Wildau (FH) erläuternde Informationen zum Ausschreibungstext zur Verfügung gestellt werden, dürfen dort keine zusätzlichen Auswahlkriterien benannt sein. Die Formulierung eines auf eine Person zugeschnittenen Ausschreibungstextes ist unzulässig.

§ 5

Zusammensetzung der Berufungskommissionen

- (1) Die Wahl der Mitglieder der Berufungskommission sowie von dessen Vorsitzendem nach § 38 Abs. 2 BbgHG erfolgt unverzüglich nach der Entscheidung des Präsidenten nach § 2 Abs. 4, der Bestimmung eines Mitgliedes der Berufungskommission durch den Präsidenten nach Absatz 4 und der Bestimmung der Mitglieder der Berufungskommission nach § 38 Absatz 9 BbgHG durch die außerhochschulische Forschungseinrichtung bei einem gemeinsamen Berufungsverfahren. Der Berufungskommission gehören, neben der Person nach Absatz 4, in der Regel an:
1. drei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer,
 2. ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,
 3. ein Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 4. eine hochschulexterne sachverständige Person.
- Der Grundsatz der Professorenmehrheit nach § 59 Absatz 1 BbgHG ist zu wahren. Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein, darunter mindestens eine Hochschullehrerin.
- (2) Als beratende Mitglieder gehören der Berufungskommission an:
1. die Gleichstellungsbeauftragte der TH Wildau (FH) oder eine von ihr benannte Vertreterin,
 2. der Beauftragte für Behinderte, sofern Bewerbungen von Schwerbehinderten vorliegen.
- Der Dekan kann als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen. Der Fachbereichsrat hat die Möglichkeit, beratende Mitglieder in die Berufungskommission zu wählen.
- (3) Für jedes Mitglied der Berufungskommission kann in begründeten Fällen ein Stellvertreter gewählt werden, der im Falle des Ausscheidens oder der dauerhaften Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds seiner Gruppe dieses mit Stimmrecht vertritt.
- (4) Der Präsident bestimmt gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 BbgHG ein stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission. Dieses Mitglied hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass die Hochschulentwicklungs- und Strukturplanung bei der Entscheidungsfindung der Berufungskommission Berücksichtigung findet. Das Mitglied berichtet dem Präsidenten regelmäßig über den aktuellen Stand des Berufungsverfahrens.

§ 6

Festlegungen der Berufungskommission

- (1) Die Berufungskommission tritt unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist zusammen, stellt einen Terminplan auf, entscheidet über die Zulassung verspätet eingegangener Bewerbungen, legt die näheren Auswahlkriterien auf der Grundlage des Ausschreibungstextes, die Rahmenbedingungen der hochschulöffentlichen Präsentation gemäß § 7 Abs. 1 und insbesondere die Verfahrensweise der Begutachtung schriftlich fest. Im Anschluss sichtet die Berufungskommission die Bewerbungsunterlagen und wählt auf der Grundlage der Auswahlkriterien geeignete Bewerber für eine hochschulöffentliche Präsentation (Probenvortrag mit Diskussion und/oder eine Lehrveranstaltung) gemäß § 7 aus. Allen Bewerbern wird der Eingang der Bewerbungsunterlagen schriftlich oder in elektronischer Form bestätigt. Mit der Bestätigung sind der Terminplan und der Vorsitzende der Berufungskommission mitzuteilen.
- (2) Die Berufungskommission beschließt, ob die unverzügliche Wiederholung der Ausschreibung erfolgen soll, wenn die Zahl und/oder die Qualität der Bewerbungen unzureichend ist. Der Beschluss ist gegenüber dem Präsidenten schriftlich zu begründen. Der Präsident entscheidet, ob die Ausschreibung wiederholt oder ob das Berufungsverfahren fortgeführt wird. Die Bewerber sind über den Beschluss zu informieren.

§ 7

Hochschulöffentliche Präsentation

- (1) Die Berufungskommission beschließt zunächst, ob die Präsentation als Probenvortrag und Lehrveranstaltung oder nur aus einem von beiden bestehen soll. Die Berufungskommission beschließt dafür feste oder mehrere Themen für die Bewerber zur Auswahl. Für Probenvortrag, Lehrveranstaltung, Diskussion und Fachgespräch soll insgesamt nicht weniger als eine Stunde zur Verfügung stehen.
- (2) Die nach § 6 Absatz 1 ausgewählten Bewerber werden durch den Vorsitzenden der Berufungskommission schriftlich zur hochschulöffentlichen Präsentation und einem Gespräch mit der Berufungskommission eingeladen, die nicht später als drei Monate nach Ablauf der Ausschreibungsfrist stattfinden sollen.
- (3) Die hochschulöffentliche Präsentation ist nach der fachlichen und pädagogischen Qualität zu bewerten. Die Bewertung der Präsentation in didaktischer Hinsicht ist das vorrangige Kriterium zur Feststellung der pädagogischen Eignung. Andere Nachweise der pädagogischen Eignung können zusätzlich berücksichtigt werden.
- (4) Unverzüglich nach Ablauf der hochschulöffentlichen Präsentation und des Gespräches mit der Berufungskommission beschließt diese, welche Bewerber in den Berufungsvorschlag gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 BbgHG aufgenommen werden sollen. Eine Reihung wird nicht vorgenommen. In begründeten Ausnahmefällen ist die Aufnahme von Nichtbewerbern oder Bewerbern, die keine hochschulöffentliche Präsentation vorgenommen haben, möglich.

§ 8 Gutachten

- (1) Die vergleichenden Gutachten nach § 38 Abs. 3 Satz 2 BbgHG werden vom Vorsitzenden der Berufungskommission auf Grund eines Beschlusses der Berufungskommission eingeholt. Bei der Auswahl der Gutachter ist darauf zu achten, dass diese frei sind von persönlichen Bindungen zu den zu Begutachtenden. Die Liste der zu begutachtenden Bewerber ist den Gutachtern in alphabetischer Reihenfolge zu übersenden. Die Gutachter werden aufgefordert, innerhalb einer Frist von maximal zwei Monaten vergleichende Gutachten einzureichen.
- (2) Neben der vergleichenden Bewertung der besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nach § 39 Abs. 1 BbgHG sollen die Gutachter bei dem Vergleich der wissenschaftlichen Eignung insbesondere folgende Kriterien anlegen:
 1. Publikationen, Herausgeberschaften,
 2. Projekte in angewandter Forschung und Entwicklung,
 3. Vortrags- und ggfs. Gutachtertätigkeiten,
 4. Patente und wissenschaftliche Transferleistungen,
 5. Forschungspreise.

§ 9 Berufungsvorschlag

- (1) Unverzüglich nach Eingang der Gutachten beschließt die Berufungskommission den Berufungsvorschlag nach Maßgabe des § 38 Absatz 3 BbgHG. Sie kann weitere Gutachten einholen, insbesondere wenn von Seiten der Gutachter Bedenken gegen die Berufungsfähigkeit von Bewerbern bestehen.
- (2) Der nach § 38 Abs. 3 BbgHG zu erstellende Berufungsvorschlag muss dem Grundsatz der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) Rechnung tragen. Die durch die Ausschreibung, die näheren Auswahlkriterien gemäß § 6 Abs. 1 und das BbgHG vorgegebenen Kriterien für die Bewerberauswahl sind zu beachten. Zusätzliche Auswahlkriterien dürfen während des Berufungsverfahrens nicht herangezogen werden.
- (3) Der Berufungsvorschlag muss enthalten:
 1. Das Deckblatt mit der Benennung der zu besetzenden Stelle, der Fachbereichszuordnung, dem Vorschlag der Berufungskommission,
 2. ein Gliederungs- und Anlagenverzeichnis,
 3. eine Kopie des Ausschreibungstextes und die Aufzählung der Publikationsorte einschließlich der Veröffentlichungstermine sowie die Aufgabenbeschreibung,
 4. die Benennung der Mitglieder der Berufungskommission und den Beschluss des Fachbereichsrats, geordnet nach Statusgruppen,

5. die eingehende Würdigung der vorgeschlagenen Bewerber mit ausführlicher Begründung der Rangfolge unter Berücksichtigung der Gutachten, der Probevorträge, der bisherigen wissenschaftlichen Leistung und der pädagogischen Eignung; soweit der Berufungsvorschlag weniger als drei Bewerber umfasst, sind die Gründe dafür durch die Berufungskommission gesondert schriftlich darzulegen,
 6. die Protokolle der Beratungen der Berufungskommission mit der Darstellung des Verfahrensablaufes, von Terminentscheidungen und Beteiligten,
 7. eine Zusammenstellung aller Bewerber mit vollständigem Namen, akademischem Titel, Privatadressen und dem Datum des Bewerbungseingangs,
 8. eine Zusammenstellung der Bewerber, die für die Probevorträge nicht berücksichtigt wurden und die Benennung der Gründe der Nichtberücksichtigung in Kurzform; hierbei ist eine Gruppenbildung möglich; allgemeine Feststellungen zur Nichterfüllung der Ausschreibungsanforderungen sind nicht zulässig,
 9. eine Zusammenstellung der Bewerber, die zu Probevorträgen eingeladen wurden und die Darstellung der Gründe der Nichtberücksichtigung für den Berufungsvorschlag,
 10. eine Begründung für die Auswahl der Gutachter,
 11. die vergleichenden Gutachten,
 12. die Bewerbungsunterlagen der Vorgeschlagenen mit wissenschaftlichem und beruflichem Werdegang, beglaubigte Zeugniskopien, Veröffentlichungsverzeichnis und einem Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen,
 13. die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten der TH Wildau (FH),
 14. die Stellungnahme des Beauftragten für Behinderte der TH Wildau (FH), soweit Schwerbehinderte sich beworben haben, und
 15. Sondervoten, sofern vorhanden.
- (4) Der Berufungsvorschlag wird durch die Berufungskommission innerhalb von zwei Wochen nach seiner Erstellung dem Dekan vorgelegt. Der Dekan leitet unbeschadet des Absatzes 5 den Berufungsvorschlag unverzüglich dem Fachbereichsrat zur Beschlussfassung zu.
- (5) Der Fachbereichsrat kann Beschlüsse der Berufungskommission rechtlich beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer von ihm gesetzten Frist geändert werden. Kommt die Berufungskommission einer Beanstandung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist der Fachbereichsrat berechtigt, den beanstandeten Beschluss der Berufungskommission aufzuheben. Der Fachbereichsrat kann neue Mitglieder der Berufungskommission gemäß § 5 wählen.
- (6) Lehnt der Fachbereichsrat einen Berufungsvorschlag ab, beschließt er auch, ob die Besetzung der Stelle nach § 2 Absatz 1 beantragt wird.
- (7) Beschlüsse der Berufungskommission und des Fachbereichsrats über den Berufungsvorschlag dürfen nicht im Umlaufverfahren erfolgen.
- (8) Der Dekan reicht den Berufungsvorschlag unverzüglich nach Beschlussfassung im Fachbereichsrat an den Senat zur Entscheidung.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse der Berufungskommissionen, der Fachbereichsräte und des Senates

- (1) Die Berufungskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das den Mitgliedern zuzuleiten ist.
- (2) Über die Vergabe eines jeden Ranges in der Berufsliste (Listenplatz) wird getrennt abgestimmt. Die Abstimmung über einen nachfolgenden Listenplatz darf erst erfolgen, wenn ein Beschluss über den vorgehenden Listenplatz erfolgt ist. Danach erfolgt die Abstimmung über die Berufsliste als Ganze. Bei Abstimmungen sind die Stimmen der Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer gesondert zu zählen. Für die Vergabe eines Listenplatzes bzw. für die Abstimmung der Berufsliste muss sich eine doppelte Mehrheit ergeben, und zwar erstens eine Mehrheit in der Kommission insgesamt und zweitens innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer.
- (3) Bei der Abstimmung unterlegene Mitglieder der Berufungskommission, die Gleichstellungsbeauftragte und der Schwerbehindertenbeauftragte, sind berechtigt, dem Berufungsvorschlag ein Sondervotum beizufügen. Dieses muss in der Sitzung, in der über den Berufungsvorschlag abgestimmt wird, angekündigt und dem Vorsitzenden der Berufungskommission innerhalb einer Frist von einer Woche nach Beendigung der Sitzung schriftlich begründet werden. Das Sondervotum ist dem Protokoll der Sitzung beizufügen.
- (4) Für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und das Stimmrecht finden unbeschadet des Absatzes 2 die Vorschriften der Grundordnung der TH Wildau (FH) Anwendung.
- (5) Der Listenvorschlag und die vollständigen Unterlagen des Berufungsverfahrens werden mit Beschlussvorschlag unverzüglich an den Fachbereichsrat weitergeleitet. Der Fachbereichsrat stimmt mit der Mehrheit der Professoren über die Berufsliste ab. Der sonstige Mitarbeiter im Fachbereichsrat hat kein Stimmrecht.
- (6) Der Beschluss des Fachbereichsrats und die vollständigen Unterlagen des Berufungsverfahrens werden an den Senat weitergeleitet. Dieser beschließt mit der Mehrheit der Professoren die Berufsliste. Der sonstige Mitarbeiter im Senat hat kein Stimmrecht.

§ 11

Ruferteilung

- (1) Nach der Entscheidung des Senates entscheidet der Präsident über den Berufungsvorschlag. Der Präsident erteilt den Ruf zur Besetzung der freien Professur. In dem Ruferteilungsschreiben an den Bewerber ist dieser über das weitere Verfahren zur Besetzung der Stelle an der TH Wildau (FH) zu informieren. Der Ruf kann befristet werden. Hat keiner der Listenplatzierten innerhalb der jeweiligen Frist den Ruf angenommen, so gilt das Berufungsverfahren als unerledigt abgeschlossen.

- (2) Beabsichtigt der Präsident von dem Berufungsvorschlag oder von der Rangfolge des Berufungsvorschlages abzuweichen, informiert er den Senat und gibt dem Fachbereich Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stellungnahme ist innerhalb von einem Monat abzugeben. Bestehen gegen den Berufungsvorschlag Bedenken oder lehnen die Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ab, wird der Berufungsvorschlag in den Fachbereich zurückgegeben und der Fachbereich aufgefordert, einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen oder über die erneute Ausschreibung gemäß § 3 zu beschließen.
- (3) In dem Auswahlverfahren nicht berücksichtigte Bewerber werden unverzüglich nach der Erteilung des Rufes über ihre Nichtberücksichtigung informiert, wobei Listenplatzierten ihr Rang auf der Liste mitzuteilen ist. Zwischen dem Zugang der Mitteilung und der Ernennung müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. Die Bewerbungsunterlagen sind frühestens drei Monate nach der Ruferteilung zurück zu senden.

§ 12

Ernennung

- (1) Vor Aufnahme der Berufungsgespräche tritt der Präsident mit dem zuständigen Dekan, dem Vorsitzenden der Berufungskommission und dem Kanzler zum Informationsgespräch zusammen. Das vom Präsidenten entsendete stimmberechtigte Mitglied der Berufungskommission kann hinzugezogen werden.
- (2) Nach erfolgreich durchgeführten Berufungsgesprächen sowie der schriftlichen Rufannahme durch den Bewerber wird das Einstellungs- und Ernennungsverfahren eingeleitet. Dazu übersendet die TH Wildau (FH) dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg folgende Unterlagen:
 1. schriftliche Ruferteilung,
 2. schriftliche Rufannahme,
 3. Führungs- und ggfs. Gesundheitszeugnis,
 4. Protokoll der Berufungsverhandlung,
 5. Begründung für einen Zuschuss zur Ergänzung der Dienstbezüge nach § 4 2. BesÜV.

§ 13

Weiterführung eines befristeten Dienstverhältnisses

- (1) Für die Weiterführung eines befristeten Dienstverhältnisses bedarf es nicht der erneuten Ausschreibung und Durchführung eines Berufungsverfahrens gem. § 38 BbgHG, sofern die Stelle ursprünglich unbefristet bzw. auch für den Verlängerungszeitraum ausgeschrieben war.

- (2) Befristet beschäftigte Professoren können nach Ablauf des Befristungszeitraumes in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Angestelltenverhältnis übernommen werden. Die erneute zeitlich beschränkte Berufung zum Professor ist zulässig, sofern hierdurch im Falle eines befristeten Angestelltenverhältnisses eine Gesamtdauer von zehn Jahren, im Falle eines Beamtenverhältnisses auf Zeit eine Gesamtdauer von fünf Jahren nicht überschritten wird.
- (3) Der Antrag gem. Abs. 2 ist spätestens ein Jahr vor dem Ende des Befristungszeitraumes durch den Dekan beim Präsidenten einzureichen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
 1. Das zustimmende Votum des Fachbereichsrates,
 2. bei einer Befristung gem. § 41 Abs. 1 Satz 3 Alt. 2 BbgHG die Darstellung des weiteren Bedarfs der Professur in Lehre und Forschung,
 3. Darstellung und Bewertung der Leistungen in Lehre, Forschung und der Selbstverwaltung unter besonderer Berücksichtigung,
 4. der Beteiligung an den Aufgaben der Studienreform und Studienberatung,
 5. der Förderung des Wissens- und Technologietransfers (einschl. der Kooperation mit Unternehmen u.ä.),
 6. der Einwerbung von Drittmitteln,
 7. der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 8. der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung.
- (4) Der Präsident entscheidet auf Vorschlag des Senates über den Vorschlag zur Weiterführung des Dienstverhältnisses. Über die Entscheidung sind der Professor und der Senat unverzüglich und spätestens sechs Monate vor Ablauf des Dienstverhältnisses zu informieren.
- (5) Der Vorschlag zur Weiterführung eines befristeten Dienstverhältnisses ist anschließend dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zuzuleiten.
- (6) Für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Angestelltenverhältnis vor Ablauf des Befristungszeitraumes ist, unter der Voraussetzung, dass die Stelle ursprünglich unbefristet ausgeschrieben war, der Nachweis eines Rufes auf eine unbefristete und mindestens gleichwertige Professur an einer anderen Hochschule oder ein gleichwertiges Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers zu erbringen. Das weitere Verfahren erfolgt entsprechend den Absätzen 3 – 5.

§ 14

Exzellenzberufung gemäß § 38 Abs. 8 BbgHG

- (1) Gemäß § 38 Abs. 8 BbgHG können in Ausnahmefällen aufgrund ihrer exzellenten Lehr- und Forschungsleistungen herausragend ausgewiesene Persönlichkeiten ohne Ausschreibung der Stelle berufen werden.
- (2) Der Berufungskommission sollen auch Professoren aller anderen Fachbereiche angehören.

- (3) Die Vorlage von mindestens vier Einzelgutachten ist notwendig. Als Gutachter sind auf dem Berufungsgebiet anerkannte auswärtige Wissenschaftler zu beauftragen, von denen einer im Ausland tätig sein sollte. § 8 gilt entsprechend.
- (4) Die Berufung kann nur im Einvernehmen mit dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung erfolgen.
- (5) Die weiteren Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 15

Gemeinsame Berufungsverfahren

- (1) Voraussetzung für die Durchführung eines gemeinsamen Berufungsverfahrens ist eine entsprechende Kooperationsvereinbarung.
- (2) Die Besetzung der Berufungskommission erfolgt grundsätzlich nach § 38 Abs. 2 Satz 2 BbgHG. Abweichend hiervon ist die Forschungseinrichtung berechtigt, die Hälfte der den Gruppen der Hochschullehrer sowie der akademischen Mitarbeiter angehörenden Mitglieder zu bestimmen.
- (3) Die weiteren Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 16

Beschäftigung von Gastprofessoren

- (1) Bei vorübergehendem Lehrbedarf bzw. bei vorübergehender Vakanz einer Professur ist die Beschäftigung eines Gastprofessors möglich.
- (2) Die Beschäftigung erfolgt auf Antrag des Fachbereichesrates durch den Präsidenten.
- (3) Die Besetzung der Gastprofessur erfolgt durch Entscheidung des Präsidenten unter Beachtung der Einstellungsbedingungen von Professoren nach § 39 BbgHG.
- (4) Mit Gastprofessoren werden Dienstverträge im Angestelltenverhältnis oder als freie Mitarbeiter für die Dauer von in der Regel einem Jahr geschlossen. Die Vergütung erfolgt i.d.R. analog der Besoldung eines Beamten der Besoldungsgruppe W2 gem. §§ 2 - 3 der 2. Besoldungsübergangsverordnung. Abweichungen hiervon sind hinreichend zu begründen.
- (5) Die Verlängerung des Dienst- oder Vertragsverhältnisses bis zur Dauer von insgesamt höchstens drei Jahren ist auf Antrag des Dekans unter Beifügung einer Begründung hinsichtlich des weiteren Bedarfs an der Gastprofessur auf Beschluss des Präsidenten möglich.
- (6) Die Beschäftigung als Gastprofessor berechtigt nicht zum Führen der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“.

§ 17

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Berufsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau (FH) in Kraft.